

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

5 L 1318/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107),
Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Gz.: D 123/09/ sr,

gegen

den Landrat des Rheinisch Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7,
51469 Bergisch Gladbach, Gz.: 301032.2-5/09 und 37/09,

Antragsgegner,

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 14. Juli 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter (§ 6 VwGO)

Reuter

beschlossen:

- 1.) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig untersagt, die Antragstellerin abzuschieben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2.) Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.250,-- €
festgesetzt.

Gründe

Der am 27. August 2009 gestellte Antrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig
zu untersagen, die Antragstellerin abzuschicken,

hat Erfolg.

Die aufgrund entsprechenden unanfechtbaren Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vollziehbar ausreisepflichtige Antragstellerin hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes nach § 123 Abs. 1 und 3 VwGO glaubhaft gemacht. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist vorliegend zur Sicherung des im Hauptsacheverfahren 5 K 5455/09 verfolgten Begehrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nach Erlass des Ablehnungsbescheides vom 27. Juli 2009) geboten. Bei der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint es offen, ob der Antragstellerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Die Antragstellerin kann daher aus dem Gesichtspunkt der Gewährung effektiven Rechtsschutzes beanspruchen, dass keine vollendeten Tatsachen durch Abschiebung geschaffen werden.

Zur Zeit erscheint es nicht ausgeschlossen, dass bei der Antragstellerin das inlandsbezogene Vollstreckungshindernis der Reiseunfähigkeit vorliegt (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Dieses Vollstreckungshindernis liegt vor, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Abschiebung oder als unmittelbare Folge davon der Gesundheitszustand des Ausländers voraussichtlich wesentlich oder lebensbedrohlich verschlechtert. Dies ist bei einer psychischen Erkrankung der Fall, wenn im Rahmen einer Abschiebung das ernsthafte Risiko einer Selbsttötung gegeben ist und keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen werden können, die das Risiko im Falle der Abschiebung verlässlich ausschließen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 9. Mai 2007 – 19 B 352/07 – sowie vom 21. Juni 2005 – 19 B 2245/04 -.

Der Antragsgegner macht zwar unter Bezugnahme auf früher erfolgte Begutachtungen, etwa durch Prof. Dr. [REDACTED] am 28. Juni 2004, und unter Hinweis auf das Urteil

des VG Köln vom 5. Februar 2008 – 22 K 3320/06.A – geltend, es stehe fest, dass die Antragstellerin nicht unter einer PTBS leide und keine relevante Suizidgefahr bestehe. Demgegenüber hatte aber der eigene amtsärztliche (gesundheitliche) Dienst des Antragsgegners, Herr [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 8. August 2008 ausgeführt, dass es im Falle einer zwangsweisen Rückführung ins Heimatland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem Selbsttötungsversuch kommen werde, der vor dem Abschiebungsvorgang kaum zu verhindern sei. Um während der Rückführung – im Flugzeug – eine Selbsttötung zu verhindern, müsse, so Herr [REDACTED], geeignetes Personal vor und während des Fluges zur Verfügung stehen. Der daraufhin vom Antragsgegner unter dem 3. November 2008 eingeschaltete Arzt [REDACTED] aus Bonn („Fachkunde Arzt im Rettungsdienst“) führte in einer „Bescheinigung zur Frage der Flugreisetauglichkeit“ vom 1. Februar 2009 aus, eine zwangsweise Rückführung der Antragstellerin sei nach seiner Einschätzung – aufgrund der Auswertung ihm zur Verfügung gestellter schriftlicher Unterlagen – möglich, soweit eine Arzt- und Sicherheitsbegleitung bei einer Rückführung, die Übergabe an medizinische Hilfskräfte und die Möglichkeit zur unmittelbaren stationären Aufnahme im Heimatland gegeben seien. Dazu teilte die ZAB Bielefeld dem Antragsgegner unter dem 22. April 2009 mit, dass im Bedarfsfall ein Arzt am Flughafen bereit stehe, der unmittelbar nach der Ankunft der Antragstellerin die Betreuung übernehmen könne. Demgegenüber hat die Antragstellerin aber gutachtliche Stellungnahmen aus neuerer Zeit vorgelegt, nämlich die fachärztliche Stellungnahme des Herrn [REDACTED] („Psychiatrie“) vom 12. Juni 2009, die Psychologische Bescheinigung des Dr. [REDACTED] („Psychologischer Psychotherapeut“) vom 25. Mai 2009 und das ärztliche Attest des Herrn [REDACTED] Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 15. Juni 2009. Herr [REDACTED] führt in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2009 aus, die Antragstellerin klage weiterhin über Angstzustände, Depressivität mit Kraft- und Lustlosigkeit, Selbstmordphantasien und Zukunftsängste. Bei Abschiebung drohe eine massive Dekompensation. Die Ansicht des Herrn [REDACTED], eine Abschiebung der Antragstellerin sei grundsätzlich möglich, könne er, Herr [REDACTED] nicht nachvollziehen. Jeder, der einige Jahre in der Psychiatrie tätig sei, wisse, dass selbstmordgefährdete Personen trotz strenger Bewachung nicht an einem Suizid gehindert werden könnten. Bei der Antragstellerin könne eine Suizid tendenz bereits nachgewiesen werden, so dass eine Selbsttötung nicht auszuschließen sei; sie sei aus psychiatrischer Sicht weiterhin reiseunfähig. Dr. [REDACTED] führt in seiner Bescheinigung vom 25. Mai 2009 aus, die Antragstellerin leide an einer PTBS (gemäß ICD-10 F 43.1) und an Depressivität als Traumafolgestörung. Suizidale Tendenzen seien bei sich weiter verschlechternder Lebenssituation angesprochen worden. Bei der Patientin seien besonders intrusive Kontrollverluste möglich, bedingt durch die aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten. Herr [REDACTED] führt in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 2009 aus, eine Abschiebung der Antragstellerin ins Heimatland solle wegen drohender Suizidalität unter allen Umständen vermieden werden. Es liege eine „depressive Angststörung mit Somatisierungstendenz bei schwerer posttraumatischer Belastungsstörung“ vor. Dass sämtliche vorgenannten gutachterlichen/ärztlichen Äußerungen aus neuerer Zeit von vorneherein nicht stichhaltig seien, lässt sich entgegen

der Ansicht des Antragsgegners nicht begründen. Angesichts der dargestellten keineswegs eindeutigen Gutachtenlage drängt es sich vielmehr auf, dass der Antragsgegner die Antragstellerin durch den eigenen gesundheitsärztlichen Dienst nochmals untersuchen lässt oder einen Facharzt für Psychiatrie/Psychotherapie beauftragt, um jeweils eine gesicherte und tragfähige aktuelle Beurteilung des Krankheitsbildes, der Selbsttötungsgefahr und der Reisefähigkeit zu erhalten. Dabei wäre wichtig, dass in jedem Falle eine persönliche Untersuchung der Antragstellerin durch den betreffenden Gutachter erfolgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die von Herrn [REDACTED] abgegebene Stellungnahme vom 1. Februar 2009 offenbar erfolgt ist, ohne dass dieser die Antragstellerin persönlich kennengelernt/erlebt hat („... anhand und ausschließlich aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen... wird hiermit ... die folgende Bescheinigung gegeben...“). Bereits deswegen erscheint die von Herrn [REDACTED] abgegebene Stellungnahme in ihrem Aussagewert erheblich gemindert. Dem Erfordernis neuer und aktueller Begutachtung steht nicht entgegen, dass Herr [REDACTED] eine zwangswise Rückführung für den Fall als möglich erachtet hat, dass eine Arzt- und Sicherheitsbegleitung bei einer Rückführung, die Übergabe an medizinische Hilfskräfte und die Möglichkeit zur stationären Aufnahme im Heimatland bestünde. Auch reicht die Nachricht der ZAB Bielefeld vom 22. April 2009 an den Antragsgegner (bereitstehender Arzt am Ankunftsflughafen) nicht aus, um von einer neuen Begutachtung Abstand zu nehmen. Denn die Frage, welche konkreten Maßnahmen im einzelnen bei der Gestaltung der Abschiebung wie ärztliche Hilfe bis hin zur Flugbegleitung und ggfls. Übergabe in ärztliche Obhut am Zielort erforderlich und ausreichend sind, um einer ernsthaften Suizidgefahr wirksam zu begegnen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, lässt sich erst aufgrund einer möglichst fundierten und genauen Erfassung des (aktuellen) Krankheitsbildes und der Gefahrenlage beantworten. Eine abstrakte oder pauschale Zusicherung von Vorkehrungen wird dem gebotenen Schutz aus Art. 2 Abs. 2 GG wie auch dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht gerecht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Mai 2007 (s.o.), und vom 17. Mai 2010 – 19 B 790/09 – (letzterer betreffend einen ähnlich gelagerten, von der Kammer als Vorinstanz mit Beschluss vom 15. Mai 2009 – 5 L 1033/08 – entschiedenen Fall – – ebenfalls aus dem Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners).

Eine solche fundierte und genaue Erfassung des Krankheitsbildes und der aktuellen Gefahrenlage bezüglich der Antragstellerin nach einer persönlichen Untersuchung seitens der Gutachter erscheint unentbehrlich, bevor durch Abschiebung vor Entscheidung des Hauptsacheverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden. Im o.g. Fall 5 L 1033/08, zu dem das vorliegende Verfahren deutliche Parallelen (gerade auch bezüglich eines bloßen „Aktengutachtens“ von [REDACTED]) aufweist, hatte das OVG NRW in seiner entsprechenden Beschwerdeentscheidung vom 17. Mai

2010 – 19 B 790/09 – den vom Verwaltungsgericht seinerzeit gemachten Vorschlag der Veranlassung einer amtsärztlichen Begutachtung ausdrücklich als „sinnvoll“ erachtet.

Der erforderliche Anordnungsgrund nach § 123 VwGO folgt aus dem Umstand, dass der Antragsgegner eine „Stillhaltezusage“ nur für die Dauer des erstinstanzlichen Eilverfahrens abgegeben hat und offenbar den Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht abwarten will.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

2010-07-15 09:46

VG-KÖLN

+49 221 2066 457 >>

02212336482 P 7/8

- 6 -

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Reuter

